Ihr PDF-Anzeigeprogramm ist möglicherweise nicht kompatibel für ausfüllbare PDF-Formulare.
https://wiki.machproforms.de/wiki/docwiki/view/Main/06_PDF-Formulare/09_PDF-FormulareNutzung/

Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Absatz 1 und 2 Landesbauordnung (LBO)

Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen

Stadt Mühlacker

Kelterplatz 7

75417 Mühlacker

Eingangsvermerk der **Gemeinde**	Eingangsvermerk der **Baurechtsbehörde**

Vervielfältigung, Nachahmung, Bereitstellung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung
Internet: https://www.machproforms.de E-Mail: info@machproforms.de

Hinweis
Bauanträge und Bauvorlagen sind gemäß § 3 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) elektronisch in Textform in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln.

- Bauvorlagen –
Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 53 Absatz 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBO) verpflichtet.

1. Bauherrschaft

Namen des Unternehmens / der Organisation	Familienname (vertretungsberechtigte Person)	Vorname (vertretungsberechtigte Person)

Straße oder Postfach	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Telefon (Festnetz oder Mobil)	Fax	E-Mail

2. Baugrundstück

Gemeinde	Gemarkung

Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer

3. Bauvorhaben

☐ **Errichtung** ☐ **Änderung** ☐ **Nutzungsänderung**

Gebäudeklasse gemäß **§ 2 Absatz 4 LBO**

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

MACH | formsolutions

Eingaben löschen | Drucken | Speichern | Daten importieren

4. Bestätigungen der entwurfsverfassenden Person nach **§ 11 Absatz 1 LBOVVO**

Namen des Unternehmens / der Organisation	Familienname (vertretungsberechtigte Person)	Vorname (vertretungsberechtigte Person)
Straße oder Postfach	Hausnummer / Postleitzahl / Ort	
Telefon (Festnetz oder Mobil)	Fax	E-Mail

Als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser bestätige ich:

4.1 Für das unter Nummer 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnisgabeverfahren nach **§ 51 Absatz 1 und 2 LBO** vor.

4.2 Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung und der nach **§ 15 Absatz 3 bis 5 LBO** erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr (**§ 2 Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO)**), verfasst.

4.3 Ich bin bauvorlageberechtigt

☐ als Architektin oder Architekt nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 LBO, — Architektenliste Nummer

☐ als Innenarchitektin oder Innenarchitekt nach § 43 Absatz 3 Nummer 2 LBO, — Architektenliste Nummer

☐ als Ingenieur oder Ingenieurin der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Absatz 3 Nummer 3 LBO, — Liste der Ingenieurkammer Nummer

☐ als

mit Bauvorlagenberechtigung nach

☐ § 43 Absatz 4 LBO ☐ § 43 Absatz 5 LBO

☐ § 43 Absatz 7 LBO, — Verzeichnis der Ingenieurkammer Nummer

☐ § 43 Absatz 8 LBO, — Verzeichnis der Ingenieurkammer Nummer

5. Bestätigung der lageplanfertigenden Person nach § 11 Absatz 2 und 3 LBOVVO

Familienname	Vorname (siehe Personalausweis)

Als Lageplanfertigerin oder Lageplanfertiger bestätige ich:

5.1 ☐ Den Lageplan für das unter Nummer 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.

5.2 ☐ Der Lageplan braucht nach § 5 Absatz 1 LBOVVO nicht von einer sachverständigen Person erstellt werden.
☐ Ich bin eine sachverständige Person nach § 5 Absatz 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

6. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Absatz 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

6.1 Ich habe die folgende Person mit der Verfassung des Standsicherheitsnachweises beauftragt:

Familienname	Vorname (siehe Personalausweis)
Straße oder Poatfach / Hausnummer / Postleitzahl / Ort	
Telefon (Festnetz oder Mobil)	Fax / E-Mail

6.2 Angaben zur bautechnischen Prüfung nach § 17 und § 18 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

☐ Die Voraussetzungen des § 18 für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.
Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste der nachweisberechtigten Personen im Bereich der Standsicherheit

☐ bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg eingetragen.

☐ bei folgender Stelle _____ im Land _____ eingetragen.

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Eingaben löschen | Drucken | Speichern | Daten importieren

MACH | formsolutions

☐ Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen nicht vor.

Hinweis: Die Bauherrschaft hat gemäß § 17 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) eine prüfende Stelle nach § 4 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) zum Beispiel eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

7. Anlagen

Folgende Anlagen müssen eingereicht werden:
Bauvorlagen

☐ 7.1 Lageplan nach §§ 4 und 5 LBOVVO — Datum (TT.MM.JJJJ)

☐ 7.2 Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom — Datum (TT.MM.JJJJ)

☐ 7.3 Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)

☐ 7.4 die Erklärung zum Sicherheitsnachweis (§ 10 Absatz 1 LBOVVO)

☐ 7.5 die Bestätigungen des Entwurfsverfassers und des Lageplanfertigers (§ 11 LBOVVO)

Sonstige Unterlagen

☐ 7.6 statistischer Erhebungsbogen

☐ 7.7 Abfallverwertungskonzept nach § 3 Absatz 4 LKreiWiG

Hinweis zum barrierefreien Bauen:
Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 35 Absatz 1 und § 39 LBO sind zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen et cetera) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwVTB) bekanntgemachten Normen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (Hochbaustatistikgesetz und die Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu).

Hinweise zum Baubeginn:
- Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück durch eine sachverständige Person festlegen zu lassen; dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die Technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem / der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger / in vor Baubeginn vorzulegen.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder ähnliches, zum Beispiel die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung beziehungsweise Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

8. Bestätigungen der Bauherrschaft, Bauleitung - Erklärung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 LBOVVO

8.1 ☐ Ich habe folgende Person für die Bauleitung bestellt:

Namen des Unternehmens / der Organisation	Familienname (vertretungsberechtigte Person)	Vorname (vertretungsberechtigte Person)
Straße oder Postfach	Hausnummer / Postleitzahl	Ort
Telefon (Festnetz oder Mobil)	Fax	E-Mail

☐ Ich habe keine Person für die Bauleitung bestellt (§ 42 Absatz 3 LBO)

☐ Die Bauherrschaft erklärt mit der Einreichung auch, dass die entsprechenden Erklärungen und Bestätigungen ihr vorliegen oder mündlich abgegeben wurden.

9. Datenschutz – Einwilligungserklärung
Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn die Bauherrschaft hierzu ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherrschaft bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nummern 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

☐ nein

☐ ja, an
- ☐ das örtliche Amtsblatt beziehungsweise die örtliche Zeitung
- ☐ Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung der Bauherrschaft zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Eingaben löschen | Drucken | Speichern | Daten importieren

MACH | formsolutions

Einwilligungserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.